

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

**Kantonsärztlicher Dienst**

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

18. Dezember 2020

**Allgemeinverfügung**

**Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Anordnung der Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben, Sport- und Wellnessbetrieben, Einkaufsläden und Märkten (ausgenommen bestimmte Läden/Märkte oder Produkte) sowie von Erotik- und Sexbetrieben; Reduktion der zulässigen Personenzahl bei Menschenansammlungen**

**1. Ausgangslage**

Am Mittwoch, 28. Oktober 2020, hat der Bundesrat aufgrund der aktuellen Entwicklung die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) geändert und neue verschärfte Bestimmungen erlassen (erweiterte Maskenpflicht, Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen, Sport, Kultur und Menschenansammlungen sowie Beschränkung Öffnungszeiten Restaurants). Die neuen Verordnungsbestimmungen sind am 29. Oktober beziehungsweise 2. November 2020 um 00:00 Uhr in Kraft getreten. Am 3. Dezember 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen namentlich betreffend Skigebiete und Kapazitäten in Einkaufsläden beschlossen.

Der Bundesrat hat am Freitag, 11. Dezember 2020 weitere Massnahmen bzw. Verordnungsänderungen beschlossen, welche seit Samstag, 12. Dezember 2020 namentlich vorsehen, dass Gastronomiebetriebe, Einkaufsläden und Märkte, Freizeitbetriebe und Sportaktivitäten um 19:00 Uhr abends (take aways bis 23:00 Uhr ausgenommen) und sonntags geschlossen bzw. untersagt sind. Ferner werden öffentliche Veranstaltungen mit gewissen Ausnahmen verboten und Aktivitäten im kulturellen und sportlichen Bereich weiter eingeschränkt.

An seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat nach vorgängiger Konsultation der Kantone entschieden, ab dem 22. Dezember 2020 Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe (ausgenommen Lieferdienste, take away-Betriebe, Betriebskantinen, Mensen sowie Tagesstruktur- und Hotelangebote) zu schliessen. Ebenfalls werden ab diesem Zeitpunkt öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport mit bestimmten Ausnahmen geschlossen. Diese Regelungen gelten bis zum 22. Januar 2021. Weiterhin geöffnet bleiben mit eingeschränkten Öffnungszeiten derzeit Einkaufsläden und Märkte sowie Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten.

Seit einer Woche hat sich die aktuelle Lage im Kanton Aargau deutlich verschlechtert. Seit dem 9. Dezember 2020 kann nach einer vierwöchigen stabilen Phase ein deutlicher Anstieg der laborbestätigten Fälle beobachtet werden. Im Vergleich zur Vorwoche besteht eine Zunahme der Fälle um 20%. Nach Berücksichtigung der entsprechenden Reproduktionszahlen ( $R$ -Wert  $> 1.1$  und  $< 1.2$ ) ist von einer Verdoppelungszeit von 2-4 Wochen auszugehen. Das bedeutet, dass eine tägliche Fallzahl von rund 900 Fällen in 2-4 Wochen erwartet werden muss. Gleichzeitig ist das Gesundheitswesen bereits seit Wochen stark belastet. Zur Sicherstellung der Intensivpflegeplätze haben mehrere Akutspitäler die Wahleingriffe bereits reduziert, einzelne Spitäler im Umfang von 50-80%. Rund zwei Wochen nach dem Fallzahlenanstieg ist mit entsprechend vermehrten Hospitalisationen, 4 Wochen später entsprechenden Todesfälle zu rechnen. Damit ist zu erwarten, dass ohne weitere Interventionen Ende Dezember 2020 eine signifikante Zunahme von Patienten eine Intensivpflegebehandlung benötigen wird (Annahme: Steigerung der Hospitalisationen um 20-50% verglichen zur aktuellen Situation). Eine solche Kapazitätssteigerung würde das Gesundheitswesen aktuell überlasten. Zur Verhinderung der Überlastung der Spitäler/Gesundheitspersonal wie auch des Contact tracing centers sind umgehend weitere Massnahmen notwendig, welche schnell zu einer signifikanten Fallzahlsenkung führen (Ziel: Reproduktionszahl  $R < 0.8$ ).

## 2. Verfügte Massnahmen

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird Folgendes **verfügt**:

1.

Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen. Ausgenommen von dieser Schliessung sind Lieferdienste für Mahlzeiten, ausschliesslich für das Personal zur Verfügung stehende Betriebskantinen (keine Gäste zugelassen), Kantinen von Spitälern und Pflegeheimen (keine Gäste zugelassen), Betriebe, die Speisen und Getränke als Take-away anbieten sowie Restaurationsbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind ebenfalls Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Angestellten der Schule zur Verfügung stehen.

2.

Öffentlich zugängliche Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie geschlossene Bereiche von botanischen Gärten und Zoos sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen.

3.

Öffentlich zugängliche Sport- und Wellnessbetriebe wie Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder (ausgenommen Zugehörigkeit Hotel mit ausschliesslichem Zugang für Hotelgäste) sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen.

4.

Einkaufsläden und Märkte sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen. Davon ausgenommen sind Lebensmittelläden und sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), die Lebensmittel oder andere Güter des dringenden und täglichen Bedarfs verkaufen.

Ausgenommen von der Regelung sind zudem Lebensmittelmärkte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen (nicht aber Weihnachtsmärkte). Ausgenommen sind ferner Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen und Hörgeräte), Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur- und Heimwerkergeschäfte und Blumenläden. Zulässig ist die Abholung bestellter Waren vor Ort.

5.

Erotik- und Sexbetriebe sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen.

6.

In Abweichung von Art. 3c Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten.

7.

Bei Nichtbefolgen der gemäss Ziffern 1 bis 6 angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann die Kantonsärztin den Betrieb schliessen.

8.

Vorsätzliche Verletzungen der Anordnungen gemäss Ziffern 1-6 werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

9.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

10.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis 22. Januar 2021, 24:00 Uhr.

### **3. Rechtsgrundlagen**

#### **3.1 Epidemiengesetz des Bundes**

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a), Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (lit. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c).

Die in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

### **3.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

Soweit die Covid-19-Verordnung besondere Lage nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Betreffend den Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die genannte Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten. Demnach kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird, wenn sich die Anzahl Personen, die nach Art. 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

### **3.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz**

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 28. Oktober 2015 (VV EpiG) ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG abstützt.

## **4. Erwägungen**

### **4.1 Handlungsbedarf**

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Massnahmen (insbesondere die Verschärfungen im Bundesrecht und die früheren Allgemeinverfügungen) scheinen bis Mitte November Wirkung gezeigt und das rasche exponentielle Wachstum der Fallzahlen gebremst zu haben. Die aktuelle Lage in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Aargau ist jedoch weiterhin stark angespannt. Hinsichtlich Fallzahlen, Hospitalisationsrate wie auch Todesfälle zeigt sich nach einer Stabilisierungsphase während vier Wochen nun eine deutliche Fallzahlzunahme. Eine verstärkte Fallzunahme würde eine deutliche Belastung der Durchhaltefähigkeit des Gesundheitswesens darstellen.

Demzufolge sind in permanenter Absprache mit dem Bund und anderen Kantonen zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Mit zusätzlichen Massnahmen ist aus den oben genannten Gründen nicht mehr zuzuwarten und vor dem Hintergrund der erst für spätere Zeitpunkte geplanten Massnahmen des Bundes sind umgehend zusätzliche einschränkende Anordnungen zu treffen.

### **4.2 Grundsätze der Massnahmenplanung**

Der Kantonsärztliche Dienst stützt die konkreten Massnahmen auf folgende Grundsätze ab:

- Massnahmen erfolgen risiko- und nutzenbasiert.
- Massnahmen werden primär in Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko ergriffen.
- Ergriffene Massnahmen sollen wirksam sein.
- Ergriffen werden präventive/proaktive wie auch situative/reaktive Massnahmen.
- Als Grundlage zur Beurteilung des Ansteckungsrisikos sowie der Wirksamkeit der Massnahmen dienen
  - Konzept des Verbandes der Kantonsärzte/GDK (4-Stufen-Alarmkonzept im Rahmen des Rebound-Papiers)
  - Erkenntnisse aus den Erfahrungen/erhobenen Daten des Contact Tracing Center (CONTI)
  - Wissenschaftliche Erkenntnisse
  - Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit
- Die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung soll aufrechterhalten werden.
- Alle Massnahmen müssen verhältnismässig sein und diverse Interessen (gesundheitsspolitisch, sozial, ökonomisch) ausgewogen berücksichtigen.
- Massnahmen sollen, wo möglich, regional koordiniert werden (NWCH-Kantone).

## **5. Massnahmen**

### **5.1 Anordnung der Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben**

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage, zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens und zur weiteren Reduktion der sozialen Kontakte sind die von Bundesrechts wegen bestehenden Einschränkungen (abends und sonntags) gegenüber solchen Betrieben, welche häufig grössere Menschenmengen beherbergen, zu verschärfen. In Berücksichtigung dieser überwiegenden und dringlichen öffentlichen Interessen sind bereits ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis und mit 22. Januar 2021 Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe umgehend zu schliessen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lieferdienste für Mahlzeiten, Betriebskantinen (keine Gäste zugelassen), Kantinen von Spitälern und Pflegeheimen (keine Gäste zugelassen) und Take away-Betriebe sowie Restaurationsbetriebe in Hotels, die ausschliesslich Hotelgästen zur Verfügung stehen. Für diese ausgenommenen Betriebe gelten die Öffnungszeiten gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Ausgenommen sind ebenfalls Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Angestellten der Schule zur Verfügung stehen. Diskotheken und Tanzlokale sind gemäss den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen bereits geschlossen.

### **5.2 Anordnung der Schliessung von Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie von Sport- und Wellnessbetrieben**

Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Sport- und Wellnessbetriebe beherbergen ebenfalls teilweise in grossen Mengen, auf engem Raum oder in längeren Ansammlungen zahlreiche Menschen, was zu erhöhten Gefahren einer Infektion führt. Zudem besteht teilweise eine grosse Fluktuation einander nicht bekannten Personen. In solchen Einrichtungen kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen wechselnden Personenkreisen. In Berücksichtigung der oben genannten überwiegenden und dringenden öffentlichen Interessen und der mit Menschenansammlungen und sozialen Kontakten in Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie in Sport- und Wellnessbetrieben verbundenen gesundheitlichen Risiken ist auch die umgehende und vollständige Schliessung dieser Betriebe bereits ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis und mit 22. Januar 2021 anzuordnen. Unter den Begriff der Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe fallen namentlich und nicht abschliessend Einrichtungen wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie geschlossene Bereiche von botanischen Gärten und Zoos. Vom Begriff Sport- und Wellnessbetriebe werden namentlich und nicht abschliessend Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder (ausgenommen Zugehörigkeit Hotel mit ausschliesslichem Zugang für Hotelgäste) erfasst.

### **5.3 Anordnung der Schliessung von Einkaufsläden und Märkten (mit Ausnahmen)**

Der Bundesrat hat mit seinen heutigen Beschlüssen auf eine Schliessung von Einkaufsläden und Märkten verzichtet. Aus den oben genannten überwiegenden und dringlichen öffentlichen Interessen sind wegen der auftretenden Menschenansammlungen und sozialen Kontakten auch gewisse Einkaufsläden und Märkte umgehend zu schliessen und die bundesrechtlich bereits vorgenommenen Einschränkungen zu verstärken. Gerade in bestimmten Einkaufsläden und Märkten ist in der Vorweihnachtszeit und insbesondere auch zwischen den Festtagen erfahrungsgemäss mit einem hohen Menschaufkommen zu rechnen, was mit entsprechenden epidemiologischen Risiken verbunden ist. Zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens und zur Reduktion der sozialen Kontakte besteht aufgrund der bestehenden Beschränkungen kein milderes Mittel als die vorübergehende und umgehende Schliessung von bestimmten Einkaufsläden und Märkten. Demzufolge sind Einkaufsläden und Märkte vom Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis und mit 22. Januar 2021 zu schliessen.

Ausgenommen von der Regelung sind Lebensmittelmärkte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen. Klassische Weihnachtsmärkte sind verboten. Von dieser Regelung ferner ausgenommen sind Lebensmittelläden und sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), die Lebensmittel oder andere Güter des dringenden und täglichen Bedarfs verkaufen. Auszunehmen sind auch Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen und Hörgeräte), Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur- und Heimwerkergeschäfte und Blumenläden. Zulässig bleibt ebenfalls die Abholung bestellter Waren vor Ort.

### **5.4 Anordnung der Schliessung von Erotik- und Sexbetrieben**

Aufgrund des engen Körperkontakts und wegen der hohen Fluktuation von einander nicht bekannten Personen in Erotik- und Sexbetrieben bestehen sowohl eine erhöhte Ansteckungsgefahr als auch eine erschwerte Rückverfolgbarkeit von Übertragungsketten. Aufgrund wechselnder Anbieterinnen und Anbieter sowie Kundschaft entsteht eine erhebliche Durchmischung von Personengruppen. Gewisse Bereiche des Gewerbes sind auch durch Illegalität und Abhängigkeiten geprägt, weshalb die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Pandemie im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen mit Körperkontakt nicht immer befolgt werden. In der aktuellen Situation kann dieser Problematik durch mildere Mittel nur unzureichend begegnet werden. Es rechtfertigt sich daher, ergänzend zur Schliessung von Dienstleistungsbetrieben ab 19:00 Uhr und an Sonntagen (Bund) zusätzlich ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis und mit 22. Januar 2021 auch die vorübergehende vollständige Schliessung solcher Betriebe (Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets, Etablissements, Sex-, Strip- und Saunaclubs) anzuordnen.

### **5.5. Reduktion der zulässigen Personenzahl bei Menschenansammlungen**

Aufgrund der unverändert hohen Fallzahlen und zwecks Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens sind soziale Kontakte verstärkt zu reduzieren. Es ist daher, gerade auch mit Blick auf die kommende Feiertags- und Ferienzeit sowie den Jahreswechsel gerechtfertigt, in Abweichung von den Art. 3c der Covid-19-Verordnung besondere Lage ab Sonntag 20. Dezember, 24:00 Uhr Menschenansammlungen von 15 auf 5 Personen zu reduzieren (Beschränkung der zulässigen Personenzahl).

## **6. Dauer der Allgemeinverfügung**

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt ab Sonntag 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr und ist in Anwendung von Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage bis 22. Januar 2021, 24:00 Uhr, befristet.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau und auf der Homepage des Kantons publiziert. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation im Amtsblatt als erfolgt (vgl. § 27

Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 4. Dezember 2007 und Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011).

### **7. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Die vorliegende Verfügung richtet sich zwecks Regelung eines konkreten Sachverhalts an eine Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen und weil die weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung der Gesundheitsinfrastrukturen verhindert werden sollen, wird infolge der damit verbundenen Dringlichkeit einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **8. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen**

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen und Betriebe schliessen oder Veranstaltungen auflösen.

### **9. Strafbarkeit der Widerhandlung**

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.



Dr. med. Yvonne Hummel  
Kantonsärztin

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.